

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.12.2021
Gericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Acomodeo UG (haftungsbeschränkt)

810 IN 780/20 A-6-5 In dem Insolvenzverfahren Acomodeo UG (haftungsbeschränkt), Am Salzhaus 4, 60311 Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 93067),
vertreten durch:

[REDACTED], [REDACTED] am Main,
 (Geschäftsführer), wird der Beschluss vom 04.11.2021 aufgrund einer offensichtlichen Unrichtigkeit gem. § 319
 ZPO wie folgt berichtigt.
 Für den vorläufige(n) Insolvenzverwalter wird festgesetzt:

Vergütung:EUR XXX
Auslagenpauschale:EUR XXX
Umsatzsteuer: EUR XXX
Summe:EUR XXX

Gründe:

Der vorläufige Insolvenzverwalter war in vorliegendem Verfahren im Zeitraum vom 17.08.2020 bis 31.10.2020 tätig. In dieser Zeit ist ein geringerer Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16% angefallen, dies wurde im Beschluss vom 04.11.2021 nicht berücksichtigt. Der Vergütungsbeschluss vom 04.11.2021 war deshalb aufgrund einer offensichtlichen Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen worden ist. Beschwerde- bzw. erinnerungsberichtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem bei dem o. g. Gericht einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem

Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Frankfurt am Main, den 03.12.2021